



BEITRAGSORDNUNG

Diese BALPro-Beitragsordnung ist gültig seit dem 01.01.2026.

Der Mitgliedsbeitrag wird immer für das laufende Jahr berechnet, unabhängig vom Eintrittsdatum.

Beitragsordnung (gültig ab 01.01.2026)

des Bundesverbandes für Alternative Proteinquellen e. V.
gemäß § 3 (7) der Satzung, beschlossen von der Mitgliederversammlung am 07. Oktober 2025

§ 1 Laufzeit

Diese Beitragsordnung gilt unbefristet ab dem 1. Januar 2026.

§ 2 Höhe der Beiträge

§ 2.1 Ordentliche Mitglieder

Die Berechnungsgrundlage für die Beiträge der ordentlichen Mitglieder ist der von dem Mitglied dem Verein nach Aufforderung wahrheitsgemäß mitgeteilte Jahresumsatz im Bereich alternativer Proteinquellen des vorangegangenen Wirtschaftsjahres des Mitglieds.

§ 2.1.1 Unternehmen, die Produkte auf Basis alternativer Proteinquellen herstellen oder handeln

Der Jahresbeitrag ergibt sich aus der Zuordnung in eine der folgenden Untergruppen.

	Beitrag
- Start-ups, max. 5 Jahre nach Gründung - Unternehmen mit einem Jahresumsatz von weniger als 500.000 EUR	EUR 650
Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis zu 10 Mio. EUR	EUR 1.500
Unternehmen mit einem Jahresumsatz zwischen 10 Mio. und 30 Mio. EUR	EUR 2.500
Unternehmen mit einem Jahresumsatz zwischen 30 Mio. und 45 Mio. EUR	EUR 4.000
Unternehmen mit einem Jahresumsatz zwischen 45 und 60 Mio. EUR	EUR 5.000
Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 60 Mio. EUR	EUR 6.000

§ 2.1.2 Unternehmen im vor- und nachgelagerten Bereich der Erzeugungskette, aus den Bereichen Rohstoffgewinnung und -verarbeitung, Zutaten, Anlagenbau, Verpackung und Analytik

Der Jahresbeitrag ergibt sich aus der Zuordnung in eine der folgenden Untergruppen.

	Beitrag
- Start-ups, max. 5 Jahre nach Gründung - Unternehmen mit einem Jahresumsatz von weniger als 500.000 EUR	EUR 650
Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis zu 10 Mio. EUR	EUR 1.000
Unternehmen mit einem Jahresumsatz zwischen 10 Mio. und 30 Mio. EUR	EUR 2.000
Unternehmen mit einem Jahresumsatz zwischen 30 Mio. und 45 Mio. EUR	EUR 2.500
Unternehmen mit einem Jahresumsatz zwischen 45 Mio. und 60 Mio. EUR	EUR 3.000
Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 60 Mio. EUR	EUR 4.000

§ 2.2 Fördermitglieder

Fördermitglieder sind natürliche Personen und Organisationen, die nicht den Kriterien für ordentliche Mitglieder entsprechen. Hierzu zählen insbesondere Vereine, Stiftungen, NGOs und Forschungseinrichtungen.

Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

Der Jahresbeitrag für Fördermitglieder beträgt mindestens 500 Euro für natürliche Personen beziehungsweise mindestens 1.000 Euro für juristische Personen. Die Beitragshöhe liegt im Ermessen des Vorstands.

§ 3 Beitragsfestsetzung und -erhebung

Die zur Beitragsfestsetzung notwendigen Informationen sind dem Vorstand durch das Mitglied auf Anforderung wahrheitsgemäß mitzuteilen. Der Jahresbeitrag ist am 31. Januar eines jeden Geschäftsjahres fällig. Bei Eintritt im laufenden Jahr ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.